

# RS Vwgh 1992/6/16 91/08/0163

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.06.1992

## Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

62 Arbeitsmarktverwaltung

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

## Norm

ABGB §2;

AIVG 1977 §25 Abs1;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1992/06/16 91/08/0158 3

## Stammrechtssatz

Die allgemeine Vermutung von der Gesetzeskenntnis (§ 2 ABGB) ist bei Beurteilung der Sorgfaltspflichtverletzung nach § 25 Abs 1 AIVG nicht ohne weiteres heranzuziehen, weil der Gesetzgeber dieser Bestimmung nicht schon die Rechtswidrigkeit der Leistungsgewährung allein für die Rückforderung genügen lassen wollte, wie sich aus dem Wortlaut ergibt.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1991080163.X03

## Im RIS seit

18.10.2001

## Zuletzt aktualisiert am

21.10.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)